

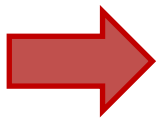
## Nachrüstung von Kleinkläranlagen Informationen zum Verfahrensablauf

(für Kleinkläranlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten und/oder von im Altlastenkataster eingetragenen Altlastenflächen)

### Ihre Abwasseranlage unterliegt der Nachrüstungspflicht:

**Es ist eine Kleinkläranlage mit mechanischer und  
biologischer Reinigungsstufe zu errichten.**

- mechanische Reinigungsstufen sind z.B. Mehrkammerausfau- oder Mehrkammerabsetzgruben;
- biologische Reinigungsstufen sind z.B. Abwasserteiche und Pflanzenbeete;
- möglich sind auch sog. Kompaktanlagen mit beiden Reinigungsstufen in einem Behälter, wie z.B. Belebungs-, Tropfkörper- oder Festbettanlagen
- bei einer Versickerung im Untergrund ist eine weitere Nachreinigungsstufe (Hygienisierung) erforderlich



Sie stellen beim Landratsamt Regensburg einen  
**Antrag auf beschränkte Erlaubnis**  
und legen gleichzeitig  
**Planunterlagen** nach der Verordnung über Pläne und Beilagen  
in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vor.



Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg erstellt ein **Gutachten**.



Das Landratsamt Regensburg erteilt einen **Erlaubnisbescheid**.



Ihre Kleinkläranlage wird von Ihnen nachgerüstet oder neu errichtet.



Sie lassen von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW)\* ein **Abnahmeprotokoll** erstellen.



Sie senden das Abnahmeprotokoll an das Landratsamt Regensburg.

\* Die aktuelle Liste der PSW ist unter [www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\\_wasserrecht/psw](http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw) eingestellt oder beim Landratsamt Regensburg, Sachgebiet Wasserrecht, erhältlich.

### Erforderliche Angaben und Antragsunterlagen:

- Eigentümer/Erbbauberechtigter, Fl.-Nr., Gemarkung, Gemeinde, Einwohner auf dem Anwesen
- Bezeichnung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzone
- Lageplan mit genauer Lage der Kleinkläranlage, der Einleitungsstelle für Schmutzwässer sowie der befestigten Flächen, getrennt nach Dach- und Hofflächen (mit m<sup>2</sup>-Angaben), und Angabe der dazugehörigen Entsorgung des Niederschlagswassers
- bei serienmäßig hergestellten Kleinkläranlagen: allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Kopie) oder zumindest genaue Daten
- bei nicht serienmäßig hergestellten Kleinkläranlagen: genaue Daten zur Anlage
- Stellungnahme des Betreibers des Wasserschutzgebietes zur geplanten Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung
- Erläuterungsbericht
- bei Versickerung: nachvollziehbare Darlegung, aus welchen Gründen die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser nicht in ein oberirdisches Gewässer möglich ist (z. B. große Entfernung, Inanspruchnahme mehrerer fremder Grundstücke).

### Nachrüstungspflicht:

Soweit bei bestehenden Kleinkläranlagen der Stand der Technik noch nicht erreicht ist, besteht für Direkteinleiter kraft Bundesrecht seit Juli 2002 eine entsprechende Pflicht zur Nachrüstung.

➔ **Stand der Technik** (laut Abwasserverordnung und weitergehender Anforderungen wegen der Lage in einem Wasserschutzgebiet oder in einer Altlastenfläche):

Behandlung des häuslichen Abwassers in

- einer **mechanischen** (Dreikammerausfall- oder -absetzgrube) und
- einer **biologischen** Reinigungsstufe sowie
- bei Versickerung im Untergrund: einer weiteren Nachreinigungsstufe (**Hygienisierung**)

### Bei landwirtschaftlichen Anwesen sind Ausnahmen von der Nachrüstungspflicht möglich:

Die Nachrüstungspflicht entfällt bei abgelegenen **landwirtschaftlichen Anwesen** (oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten), deren Hausabwässer **bereits in Gruben** eingeleitet worden sind, wenn

- das Abwasser in einer **Mehrkammerausfallgrube** vorbehandelt wird,
- das Überwasser direkt in die **Gülle-/Jauchegrube** eingeleitet wird und
- die **ordnungsgemäße Entsorgung** oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes **gesichert** ist (Lagerkapazität in Gülle-/Jauchegrube über sechs Monate und ausreichende selbstbewirtschaftete (nicht verpachtete!) Flächen zur Aufbringung).

**WICHTIG:** Die Nachrüstungspflicht entfällt auch dann aber nur, wenn ein entsprechender **Ausnahmeantrag** beim Landratsamt gestellt wird!

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/Buergerservice/Wasserrecht/Abwasserentsorgung.aspx> oder erhalten Sie beim Landratsamt Regensburg, Sachgebiet Wasserrecht, Tel. 0941 4009-374 oder 4009-213, [wasserrecht@lra-regensburg.de](mailto:wasserrecht@lra-regensburg.de).